

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2022/SCHW/0008</b>
---------------------------------------	-----------------------

<b>Gremium:</b> Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	<b>Sitzung am:</b> 17.03.2022	<b>Nr. der Tagesordnung:</b> 2
--	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**  
**Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sowie Vereidigung und Einführung ins Amt**

---

**Begründung:**

Da bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am 07.02.2022 keine gültige Bewerbung eingereicht wurde, findet die Wahl am 27.03.2022 gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) nicht statt.

In diesem Fall wird die/der Ortsbürgermeister/in vom Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Der Vorsitzende benennt 2 Mitglieder des Ortsgemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss: Frau/Herr \_\_\_\_\_ und Frau/Herr \_\_\_\_\_.

Danach bittet er den Gemeinderat um Vorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters. Es wird/werden folgende Person/en für die Wahl vorgeschlagen: Frau/Herr \_\_\_\_\_.

Gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist.

Frau/Herr \_\_\_\_\_ erhält von \_\_\_ gültigen Stimmen \_\_\_ Stimmen, bei \_\_\_ Nein Stimmen und \_\_\_ Enthaltungen.

\_\_\_ gültige Stimmen wurden für Frau/Herr \_\_\_\_\_ abgegeben.

\_\_\_ Stimmen sind ungültig, bei \_\_\_ Stimmenthaltungen.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

Die/Der neugewählte Ortsbürgermeister/in wird nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) Rheinland-Pfalz vom Vorsitzenden zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten ernannt. Ist ein noch im Amt befindliche/r Vorgänger/in (Ortsbürgermeister/in) oder ein allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden, so erfolgen gemäß § 54 Abs. 2 GemO die Ernennung, Vereidigung und Einführung durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.

Die/Der Ortsbürgermeister/in wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr/sein Amt eingeführt.

Sofern ein/e Beigeordnete/r zur/zum Ortsbürgermeister/in gewählt wird, handelt es sich nicht um eine Wiederwahl mit der Folge, dass Vereidigung und Einführung nicht entfallen.

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

entfällt

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 21.01.2022		durch: Demary, Ulrich		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig  <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit  <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja    Nein    Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag  <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Folgeseite)  <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: